jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/11/21 8Ob186/78

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.11.1978

Norm

ABGB §1325 D7
ASVG §332 A

Rechtssatz

Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sind keine Leistungen der Sozialversicherungsträger. Sie werden auf Grund der Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom Arbeitsamt gewährt. Die Legalzession des § 332 ASVG greift daher hinsichtlich dieser Leistungen nicht Platz. Mangels einer Legalzession hinsichtlich Arbeitslosengeldes und Notstandshilfe kommt daher ein Quotenvorrecht nicht zur Anwendung.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 186/78
  Entscheidungstext OGH 21.11.1978 8 Ob 186/78

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0031326

Dokumentnummer

JJR_19781121_OGH0002_0080OB00186_7800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at